

# Satzung

## European Ropes Course Association e.V.

### Teil I: Name und Zweck

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "European Ropes Course Association e.V." Die Kurzbezeichnung "ERCA" kann ersatzweise verwendet werden.
- (2) Er hat den Sitz in Fulda und wird unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht primär wirtschaftlicher Natur.
- (2) Er dient der Erarbeitung, kontinuierlichen Optimierung und Umsetzung von Standards hinsichtlich:
  - a) Konstruktion, Erbauung und Überprüfung von permanenten, mobilen und temporären Ropes Courses.
  - b) Ausbildung und Qualifizierung von Personen, die in permanenten, mobilen und temporären Ropes Courses arbeiten.
  - c) Betreuung und Betreibung von permanenten, mobilen und temporären Ropes Courses

Das Hauptziel der Standards ist insbesondere Sicherheit. Zudem werden soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in permanenten, mobilen und temporären Ropes Courses berücksichtigt.

- (3) Der Verein dient ferner der Schaffung einer Plattform des Austausches, der Forschung und der Weiterentwicklung in den unter (2) genannten Bereichen.
- (4) Er dient zur Vertretung der Interessen und Belange der Planer, Erbauer, Betreiber, Inspektoren, Ausrüster und Mitarbeiter von permanenten, mobilen und temporären Ropes Courses nach innen und nach außen.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein strebt einen europäischen Austausch und eine europäische Harmonisierung der unter (2) genannten Standards an.

## Teil 2: Mitglieder

### § 3 Mitgliedschaft: Aufnahme, Beiträge

- (1) Aktive Vereinsmitglieder können werden:
  - a. natürliche Personen, die rechtsfähig und volljährig sind
  - b. juristische Personen und sonstige rechtlich eigenständige Organisationen bzw. Unternehmungen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind
- (2) Es bestehen folgende besondere Formen der Mitgliedschaft:
  - a. Fördermitgliedschaft: Fördermitglieder zahlen einen verringerten Beitrag. Sie können an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen, genießen jedoch kein Stimmrecht und können keine Vereinsämter übernehmen.
  - b. Ehrenmitglieder: Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Über den in Textform eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein abgelehnter Antragsteller kann sich ein Mal pro Kalenderjahr um die Mitgliedschaft bewerben. Über diese Bewerbung wird nach Beratung und auf Empfehlung des Schiedsgremiums in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Beitragsordnung dokumentiert.
- (6) Die Umwandlung der Mitgliedschaft nach § 3 (1) a kann in eine Mitgliedschaft nach § 3 (1) b umgewandelt werden.

## § 4 Mitgliedschaft: Sektoren

- (1) Bei Eintritt ordnet sich ein Mitglied - passend zu seiner Tätigkeit - einem der folgenden Sektoren zu:
  - Adventure Parks
  - Ausbildung
  - Bau
  - Inspektion
  - Temporäre Ropes Courses
  - Traditionelle Ropes Courses
- (2) Diese Zuordnung ist bei der Wahl des erweiterten Vorstandes von Bedeutung.
- (3) Ein Mitglied kann seine Sektorenzugehörigkeit einmal jährlich ändern. Dies gilt nicht in den letzten drei Monaten vor und während der Mitgliederversammlung. Unabhängig davon erfolgt eine Änderung der Sektorenzugehörigkeit automatisch durch Wahl zum Vertreter des betreffenden Sektors im erweiterten Vorstand.
- (4) Auf Initiative von mindestens 10 Mitgliedern gemäß § 3 (1) können weitere Sektoren begründet werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder der gleichen Kategorie nach § 3 (1) und (2) sind in allen Sektoren gleich hoch.

## § 5 Mitgliedschaft: Selbstverpflichtungserklärung der Mitglieder (SVE)

- (1) Alle Mitglieder müssen der Selbstverpflichtungserklärung zustimmen.
- (2) Ausnahmeanträge zu dieser Regelung werden vom Vorstand entschieden.

## § 6 Mitgliedschaft: Ende, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes, mit dem Tod des natürlichen Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds nach § 3 (1) b.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat möglich.

(3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder den Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Erklärung eingeräumt hat. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann sich gemäß § 3 (4) erneut um die Mitgliedschaft bewerben.

### Teil 3: Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer, Gremien)

#### § 7 Mitgliederversammlung: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes können zeitgleich zum zentralen Versammlungsort Satellitenmitgliederversammlungen an bis zu 3 weiteren Orten durchgeführt werden. Bestimmungen zur Durchführung solcher Satellitenmitgliederversammlungen sind in §7a der Satzung geregelt.
- (3) Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von mindestens acht Wochen ein. Die Einladung muss in Textform gemäß §126(b) BGB erfolgen und den Zweck der Versammlung sowie die Tagesordnung angeben. Bei der Einladung muss darauf hingewiesen werden, an welchen Orten und in welcher Weise die Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied oder ein Vereinsorgan bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung in Textform einfordert. Das Schiedsgremium (§ 13) kann Anträge, die den Vereinsfrieden gefährden, zurückweisen. In diesem Fall sind § 13 (5) und (6) einzuhalten.
- (6) Die Ergänzungen sind innerhalb von 14 Tagen in Textform, spätestens jedoch zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (7) Später beantragte Ergänzungen zur Tagesordnung können unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt werden. Abstimmungen sind bei diesem Punkt nicht möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Auf jeder Mitgliederversammlung wird das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung angenommen oder nach Berichtigung angenommen.

### §7a Bestimmungen für die Durchführung von Satellitenmitgliederversammlungen

- (1) Die Leitung der Satellitenmitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand autorisierter Versammlungsleiter, der für die Feststellung der Mitgliedervoten und ihre Zählung und Dokumentation bei Wahlen und Abstimmungen verantwortlich ist. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Versammlungsleiter jederzeit für organisatorische Fragen und zur Synchronisierung des Versammlungsablaufes per Telefon kontaktieren können.
- (2) Zur geheimen Wahl und Beschlussfassung siehe auch § 9 (6) - (7).
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können zwischen der Teilnahme an dem zentralen Versammlungsort oder der Satellitenmitgliederversammlungen frei wählen, haben jedoch nur eine Stimme. Durch ein technisches System (Online-Mitgliederliste), mit dem man in Echtzeit die Anwesenheit und Vergabe der Stimmkarte an verschiedenen Orten überblicken und nachweisen kann, wird sichergestellt, dass pro Mitglied nur eine Stimmkarte ausgehändigt wird. Für technische Störungen muss ein Ausweichsystem bereitgehalten werden.
- (4) Die Wahrung der Mitgliederrechte (Rede-, Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht) müssen durch technische Mittel sichergestellt werden. Per Ton- und Videoübertragung zwischen den Versammlungsorten werden die Redebeiträge des Redners an alle Veranstaltungsorte übertragen. Der Redner muss sich hierfür vor der Saalkamera positionieren.
- (5) Die Protokollführung ist am zentralen Versammlungsort.

## § 8 Mitgliederversammlung: Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsgremiums
  2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
  3. Wahl gemäß § 9, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  4. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer und des Schiedsgremiums
  5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  6. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die sich nach einer Ablehnung gemäß § 3 (4) erneut um Aufnahme beworben haben
  7. Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  8. Abstimmung über Schlichtungsvorschläge des Schiedsgremiums (siehe § 13)
  9. Abstimmung über Anträge an die Mitgliederversammlung

## § 9 Mitgliederversammlung: Beschlüsse, Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder nach § 3 (1) a, jeweils ein Vertreter von Mitgliedern nach § 3 (1) b sowie Ehrenmitglieder. Diese Personen müssen während der Abstimmung anwesend sein und haben jeweils nur ein Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere stimmberechtigte Personen ist nicht zulässig. Ein Vertreter von Mitgliedern nach § 3 (1) b kann nicht zusätzlich das Stimmrecht als Mitglied nach § 3 (1) a ausüben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 30 stimmberechtigte Personen anwesend sind (erste Einberufung). Wird die Versammlung in Form einer zentralen Versammlung mit zusätzlichen weiteren Satellitenversammlungen durchgeführt, so muss in Summe die Anzahl aller stimmberechtigten Personen über alle Veranstaltungsorte mindestens 30 betragen.
- (3) Falls weniger stimmberechtigte Personen anwesend sind, kann frühestens nach 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden (zweite Einberufung). Die zweite Einberufung der Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst. Es kommt auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten stets als ungültige Stimmen.
- (5) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen.
- (6) Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel offen per Handzeichen mit Stimmkarte. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies mehr als 10% der anwesenden, stimmberechtigten Personen

verlangen, oder wenn die Versammlung in Form einer Satellitenmitgliederversammlung durchgeführt wird.

(7) Werden Satellitenmitgliederversammlungen mit geheimen Wahlen oder Beschlussfassungen durchgeführt, so muss sichergestellt sein, dass die Bekanntgabe der Abstimmresultate erst dann erfolgt, wenn die Stimmabgabe und Auszählung an allen Orten vollständig beendet wurde.

## § 10 Vorstand: Zusammensetzung, Wahlen, Ausscheiden

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einer weiteren Person. Sofern diese Personen Vertreter von Mitgliedern nach § 3 (1) b sind, sollen sie von unterschiedlichen Organisationen / Unternehmen stammen.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Zugehörigkeit zu Sektoren spielt dabei keine Rolle und ruht für die Zeit der Vorstandstätigkeit.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und bis zu einem Sektorenvertreter pro Sektor.

(4) Die Mitglieder der jeweiligen Sektoren schlagen aus dem Kreis aller Mitglieder mögliche Sektorenvertreter für den Gesamtvorstand vor. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des jeweiligen Sektors mit einfacher Mehrheit während der Mitgliederversammlung.

(5) Mitglieder des Vorstandes können nur aus den Mitgliedern des Vereins, die mindestens zwei Jahre aktiv im Verein waren, gewählt werden. Fördermitglieder stehen nicht zur Wahl.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren ab Wahldatum gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das jeweilige Vereinsamt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen kommissarische Amtsinhaber aus dem Kreis der Vereinsmitglieder in direkter Absprache mit diesen. Die kommissarischen Amtsinhaber haben alle Befugnisse des ihnen übertragenen Amtes.

## § 11 Vorstand: Aufgaben und Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gleichberechtigt und einzelberechtigt den Verein als Ganzes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet insbesondere Fragen des Tagesgeschäfts. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 3% des Vorjahresumsatzes verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat das Recht an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist für Entscheidungen zuständig, die weit reichende Folgen für die Mitglieder haben können. Die Sektorenvertreter haben die Aufgabe, die Interessen des jeweiligen Sektors im Gesamtvorstand zu vertreten. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes sind in verschiedenen Punkten dieser Satzung beschrieben.
- (4) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden von einem Vorstandsmitglied einberufen.
- (5) Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten, die Beschlussvorlagen von Gremien betreffen, dürfen nach § 14 (6) bis zu drei Vertreter dieses Gremiums anwesend sein.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Themen und Resultate festzuhalten sind. Alle Protokolle sind zeitnah (spätestens 5 Wochen nach der Sitzung) den TeilnehmerInnen und der Geschäftsstelle zukommen zu lassen sowie für alle Mitglieder online einsehbar zu machen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Mitglieder des Vereins einschließlich des Vorstandes können für Tätigkeiten, die über die übliche ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehen, vergütet werden.
- (9) Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben an hauptamtliche Mitarbeiter oder externe Berater übertragen. Die Gesamtverantwortung gegenüber den Mitgliedern bleibt jedoch bei ihm.



## § 12 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer prüft vor der Mitgliederversammlung die Buchführung des Vereins anhand von Stichproben. Er achtet dabei auf ordnungsgemäße Buchführung, sowie wirtschaftliche und satzungsgemäße Mittelverwendung.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kassenprüfer rechtzeitig alle Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind. Er muss außerdem für Auskünfte zur Verfügung stehen.
- (4) Der Kassenprüfer erstellt einen Bericht, der das Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage ergänzt. Dieser Bericht enthält eine Empfehlung, ob der Vorstand entlastet werden soll.

## § 13 Schiedsgremium

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgremium mit bis zu fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgremiums werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Jedes Mitglied kann sich im Fall von Konflikten oder Beschwerden an das Schiedsgremium wenden.
- (4) Das Schiedsgremium entscheidet selbst, ob es sich mit einem Anliegen befasst.
- (5) Das Gremium arbeitet mit dem Ziel, eine sachliche Darstellung zu erarbeiten und mit den Konfliktparteien eine einvernehmliche Lösung für das Anliegen zu finden.
- (6) Wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, stellt das Schiedsgremium den Konflikt sachlich neutral vor den Mitgliedern dar und macht einen Schlichtungsvorschlag, über den von der Mitgliederversammlung - mit oder ohne vorherige Aussprache - abgestimmt wird. Der Vorschlag kann den Ausschluss der Konfliktparteien aus dem Verein beinhalten.

## § 14 Vereinsgremien

- (1) Die Arbeit von Gremien stellt einen wesentlichen Teil der Vereinsaktivitäten dar. Alle Mitglieder sind dazu aufgerufen, sich daran zu beteiligen.
- (2) In Vereinsgremien tauschen Mitglieder mit gemeinsamen Interessen Erfahrungen aus und erarbeiten z.B. Konzepte und Beschlussvorlagen. Sie können von Mitgliedern gegründet oder vom Vorstand berufen werden. Sie können durch ihre Mitglieder oder den Vorstand aufgelöst werden.
- (3) Bei der Bildung eines Gremiums muss dessen Name, seine Themen/Ziele sowie die Voraussetzungen zur Mitarbeit festgelegt werden.
- (4) Ein Gremium muss mindestens eine, höchstens jedoch drei Leitungspersonen benennen. Diese verpflichten sich in einer Vereinbarung mit dem Vorstand auf die Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Themen und Resultate festzuhalten sind. Alle Protokolle sind zeitnah (spätestens 5 Wochen nach der Sitzung) den TeilnehmerInnen und der Geschäftsstelle zukommen zu lassen sowie für alle Mitglieder online einsehbar zu machen.
- (6) Entscheidungen von Gremien, die Auswirkungen auf den Gesamtverband haben können (z.B. Publikationen), bedürfen der Information und Zustimmung des Vorstands. Bis zu drei Vertreter aus einem Gremium haben gemäß § 11 (5) die Möglichkeit der Teilnahme an Vorstandssitzungen, während ihre Anliegen besprochen werden.

## Teil 4: Auflösung

### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen herbeizuführen.
- (2) Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Schließung des Vereins.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Körperschaft oder Organisation. Die Bestimmung hierfür obliegt der Mitgliederversammlung. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Die in dieser Satzung gewählten Formulierungen schließen stets Männer und Frauen gleichermaßen mit ein. Die Satzung wurde am 01.03.1998 in Hohenroda einstimmig von der Gründungsversammlung beschlossen. Satzungsänderungen wurden an folgenden Daten beschlossen: 08.04.2003, 05.10.2006, 02.02.2010, 01.02.2011, 31.1.2012, 17.02.2014. Diese Neufassung wurde am 19.01.2016 in Arnhem (NL) beschlossen.

## Beitragsordnung

(gültig ab dem 01.01.2017)

### § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen (Satzung § 3 (1) a) beträgt 150 €. Studenten zahlen bis zum Ende des 27. Lebensjahrs nur 75 €.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Satzung § 3 (1) b) beträgt für den ersten Vertreter - von Non-Profit-Organisationen<sup>1</sup>: 300€
  - von kommerziellen Firmenmitgliedern<sup>2</sup>: 400€
  - von Mitgliedern, die einen freiwilligen Mehrbeitrag leisten wollen: 500€
- (3) Juristische Personen können einen begründeten Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages stellen. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung der Herabsetzung und deren Höhe.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder (Satzung § 3 (2) a) beträgt 50 €.
- (5) Ehrenmitglieder des Vereins (Satzung § 3 (2) b) sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

### § 2 Beitragsfälligkeit

- (1) Bei Vereinseintritt im ersten Halbjahr (bis 30. Juni) ist der volle jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten, bei Eintritt im zweiten Halbjahr (ab 01. Juli) die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein im Verlauf des Kalenderjahres ist jeweils der volle Beitrag, an den Verein zu entrichten. Eine anteilige Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
- (3) Fälligkeit: Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Möglichkeit eines Ausschlusses wegen Nichtzahlung des Beitrags ist in § 6 (3) der Satzung geregelt.

Die Beitragsordnung wurde am 19.01.2016 in Arnhem (NL) beschlossen. Diese Neufassung wurde am 25.01.2017 in Much (DE) beschlossen.

<sup>1</sup> Anwendbar auf folgende Organisationsformen: Charitable clubs/trusts/foundations, Scout organisations, Project Adventure Associations, Council Education Centres, Schools, Universities, Hospitals, Psychological Clinics, Child Aid, Youth Welfare, ecclesiastical institutions, sports clubs, Landjugend, organisations registered as a charity in the UK, gGmbHs, Vereine, Sportvereine, Fachsportverbände, Bildungsstätten, Jugendämter, Verwaltungsbehörden, (Fach-)Hochschulen, Kliniken, Schulen, Landjugend, Stiftungen, Jugendhilfe/-arbeits-Träger (polit., kirchlich, andere), Stiftungen, Stiftungsvereine, Erziehungsvereine, ... und vergleichbare nationale Non-Profit Organisationsformen;

<sup>2</sup> Anwendbar auf folgende Gesellschaftsformen: AS, APS, TIC., STI., S.A.R.L., SIA, OY, S.R.L., AB, Profit Trusts, OHG, Lds., B.V.B.A., GmbH, GbR, AG, BV, d.o.o., Ltd., A.S., UG, s.r.o., asbl, SAS, ... und vergleichbare nationale Gesellschaftsformen;